

Vollzug des Baugesetzbuches

Parallelverfahren:

- Neunte Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Bad Steben
- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Pflegewohnpark Bad Steben – lfd. Nr. 44“

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Auslegungsbeschluss:

Der Bau- und Grundstücksausschuss des Marktes Bad Steben hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 2021 die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die im Rahmen der Beteiligung der benachbarten Gemeinden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt. Abwägungsbeschlüsse wurden gefasst und die Bauleitplanung entsprechend angepasst.

Nach diesem Beschlussergebnis wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Pflegewohnpark Bad Steben – lfd. Nr. 44“ sowie die neunte Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Steben nach den Zeichnungen des Planungsbüros Männel, Bad Bentheim, vom 29. Juli 2021 mit Umweltberichten und Begründungen, gebilligt. Es wurde beschlossen, das Auslegungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 317 und 316 (Teilfläche)

Diese Bauleitplanunterlagen (Entwürfe, Begründungen, Umweltberichte) werden in der Zeit vom Montag, 16. August 2021 bis Montag, 20. September 2021 im Rathaus Bad Steben, Hauptstr. 4 (Haus Cäcilie), Erdgeschoss, Zimmer 3 (Herr Spörl) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. In der gleichen Zeit werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden an dem Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme angehört. Die Veröffentlichung der entsprechenden Unterlagen findet ferner auf der Homepage des Marktes Bad Steben (<https://www.markt-badsteben.de/amtliches-infos/bauleitplanung-2.html>) statt.

Aufgrund der immer noch herrschenden Corona-Pandemie wird gebeten, die Einsicht nach Möglichkeit über das Internet vorzunehmen sowie bei persönlicher Vorsprache vorher einen Termin zu vereinbaren.

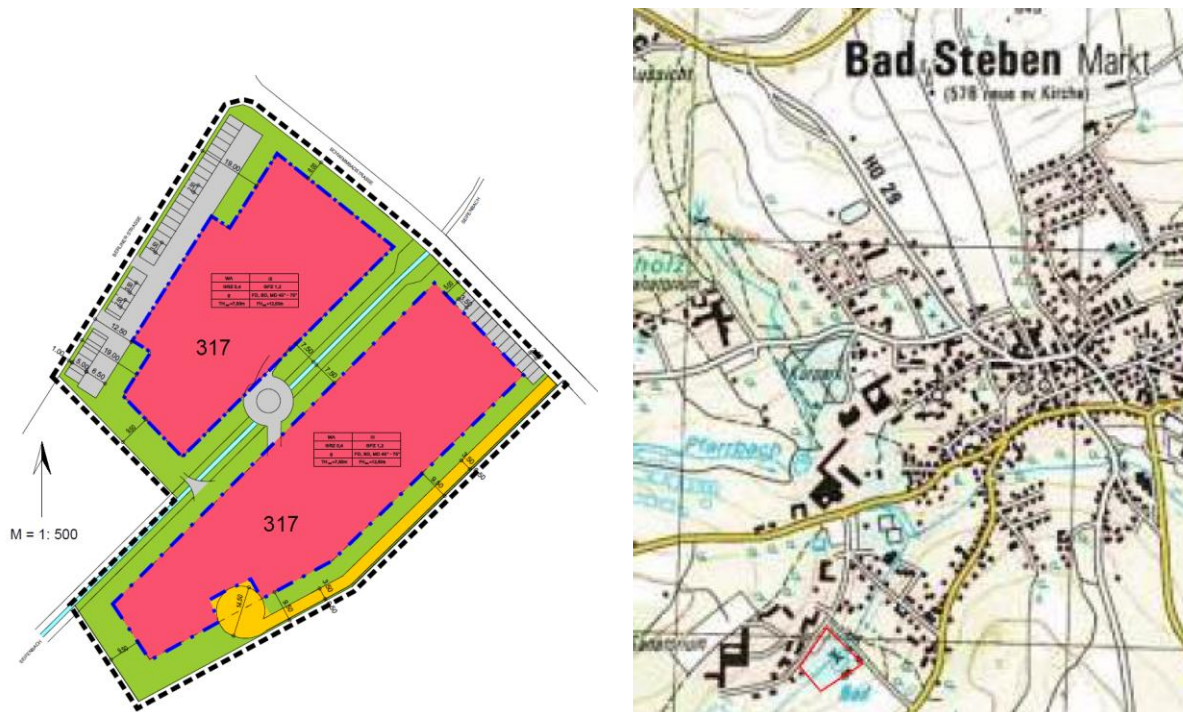
Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

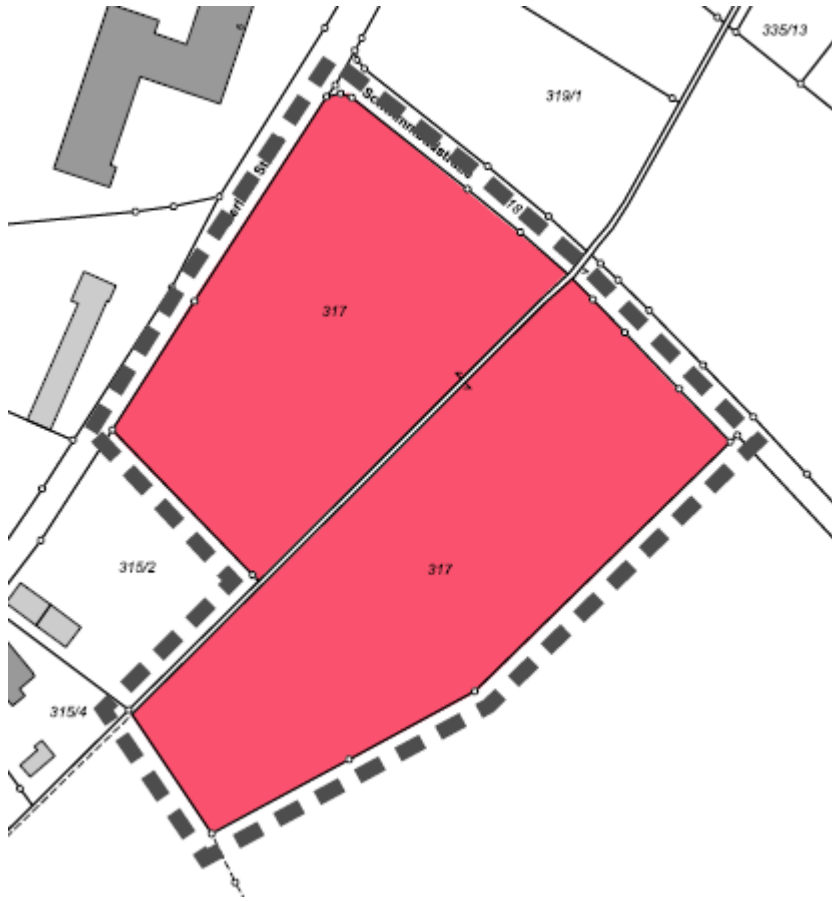
Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Anlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Pfliegerwohnpark Bad Steben, lfd. Nr. 44“:



Anlage zur neunten Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Bad Steben:



Hinweis: Aus drucktechnischen Gründen ist ein maßstabgetreuer Abdruck nicht möglich.

Bad Steben, 06.08.2021

i.V.

Maximilian Stöckl
Dritter Bürgermeister